



**Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

**Faktor-[Hebel-]Wertpapiere
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Faktor-Indizes**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

garantiert durch
**HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024 über Faktor-[Hebel-]Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 2. Dezember 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024 über Faktor-[Hebel-]Wertpapiere des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 über Faktor-[Hebel-]Wertpapiere des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 begonnen hat und am 5. Dezember 2024 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	7
II. Risikofaktoren	10
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben	10
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	10
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	11
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	11
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	11
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	13
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	13
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	14
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	15
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	15
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	15
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	15
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	16
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	16
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	16
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	16
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert	16
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart Faktor-Index	16
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	17
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	18
1. Einsehbare Dokumente	18
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	18
3. Verkaufsbeschränkungen	22
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung	24
1. Art der Garantie	24

2. Umfang der Garantie	24
3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	29
4. Verfügbare Dokumente	29
V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	30
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	30
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	30
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	30
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	30
1.4. Angaben von Seiten Dritter	30
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	30
2. Risikofaktoren	30
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	30
3. Grundlegende Angaben	31
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	31
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	31
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	31
4.1. Angaben über die Wertpapiere	32
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	32
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	33
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	33
4.3. Form der Wertpapiere	33
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	34
4.5. Währung der Wertpapieremission	34
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	34
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	34
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	34
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	35
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	36
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	36
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	36
a) Fälligkeitstermin	36
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	36
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	37
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	37
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	37
4.13. Emissionstermin	37
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	37
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	37
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	37

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	38
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	38
5.1.1. Angebotskonditionen	38
Formular für die endgültigen Bedingungen einschließlich der Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)	50
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	59
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	59
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	59
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	59
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	59
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	59
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	59
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	59
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugewiesenen Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	59
5.3. Preisfestsetzung	59
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	59
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	59
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	60
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	61
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	61
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	61
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	61
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	61
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	61
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	61
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	61
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	62
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	62
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	62
7. Weitere Angaben	62
7.1. Beteiligte Berater	62
7.2. Geprüfte Angaben	63

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	63
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	63
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	64
1. Risikofaktoren	64
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	64
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	64
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	64
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	64
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	65
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	65
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	65
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	66
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere:	66
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	67
2.2. Angaben zum Basiswert	67
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	67
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	67
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	81
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	81
3. Weitere Angaben	81
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	81
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	83
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	83
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	83
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	83
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	83
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	84
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	84
1.6. Hinweis für die Anleger	84
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	84
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	84

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	84
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	84
2B.1. Hinweis für Anleger	84
VIII. ISIN-Liste	85
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Faktor-[Hebel-]Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 2. Dezember 2024 und endet am 2. Dezember 2025. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Faktor-[Hebel-]Wertpapiere mit Kündigungsrecht des Emittenten (die "**Faktor-Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**"). Die "**Wertpapierinhaber**" sind die Eigentümer der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") bzw. im Fall eines elektronischen Wertpapiers in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") die Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert. Der Basiswert ist ein Faktor-Index. Der Faktor-Index wiederum bezieht sich auf einen Future-Kontrakt, beispielsweise Silber-Future-Kontrakt oder DAX®-Future-Kontrakt.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument bzw. in einem bei der Autorité des Marchés Financiers ("**AMF**") hinterlegten Dokument enthalten sind.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach der Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR*, der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes

deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts (Faktor-Index) ab. Diese Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Mit den Wertpapieren nimmt man grundsätzlich überproportional (gehebelt) an der Kursentwicklung des dem Basiswert zugrundeliegenden Future-Kontrakts zwischen zwei Berechnungszeitpunkten teil. Aufgrund der Hebelwirkung des Basiswerts können die Wertpapiere auf kleinste Kursbewegungen des jeweiligen Future-Kontrakts reagieren. Dies kann zu erheblichen Verlusten in unvorhersehbaren Zeitperioden führen.

Die Möglichkeit unterschiedlicher Verläufe der Kurse von Basiswert und vom jeweiligen Future-Kontrakt besteht bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einen Tag schon aufgrund der handelstäglichen Bestimmung der Indexreferenz. Das Risiko deutlich voneinander abweichender Verläufe nimmt dabei mit jedem Tag zu. Insbesondere bei Schwankungen des Future-Kontrakts über wenige Tage hinweg kann es zu einer Kursentwicklung des Basiswerts kommen, die von der Entwicklung des Future-Kontrakts über den jeweiligen Zeitraum vollständig abweicht.

Der Faktor-Index kann in Seitwärtsphasen mit hohen Kursschwankungen des Future-Kontrakts deutlich an Wert verlieren. Dies gilt auch, wenn sich der Kurs des Future-Kontrakts über den gesamten Zeitraum gesehen nicht wesentlich geändert hat. Aufgrund der Systematik des Faktor-Index können sich bei Seitwärtsbewegungen des Future-Kontrakts (d. h. der entsprechende Kurs steigt und sinkt abwechselnd) Kursverluste des Faktor-Index und damit auch des Wertpapiers ergeben. In einer Seitwärtsphase des Future-Kontrakts können innerhalb nur weniger Tage hohe Verluste – bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust – entstehen. Dieses Risiko steigt mit stärker werdenden Kursschwankungen und höherem Faktor.

Dem Wertpapierinhaber kann bei Eintritt des Anpassungsereignisses, in Abhängigkeit von der Größe des Hebels und der Größe der Anpassungsschwelle, ein erheblicher Verlust entstehen. Wird die Anpassungsschwelle berührt oder im Falle der Long-Variante unter- bzw. im Falle der Short-Variante überschritten, wird eine untertägige Anpassung vorgenommen, um zu verhindern, dass der Wert des Faktor-Index Null oder negativ wird. Der bis zur Anpassung erfolgte Kursverlust des Wertpapiers ist jedoch faktisch eingetreten. Dieser Anpassungsmechanismus kann nicht verhindern, dass auch ein wirtschaftlicher Totalverlust entstehen kann.

Durch die regelmäßige Berücksichtigung der Finanzierungskomponente kann sich der Wert des Faktor-Index reduzieren. Dies kann auch dann erfolgen, wenn keine Veränderung im Kurs des Maßgeblichen Future-Kontrakts erfolgt. Blicke der Kurs des Maßgeblichen Future-Kontrakts unverändert, kann sich

der Wert des Faktor-Index reduzieren. Im ungünstigsten Fall beträgt er null. Sollten die festgelegten Kosten an einem Tag die errechneten positiven Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so ergibt dies eine negative Finanzierungskomponente. Das gleiche Ergebnis entsteht immer bei negativen Zinssätzen. Beide Fälle wirken an einem solchen Tag wertmindernd auf den Basiswert.

Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Die Intensität der Kursschwankungen wird durch die im Basiswert enthaltene Hebelkomponente verstärkt. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko. Da der Hebel in beide Kursrichtungen wirkt, können auch überproportionale Verluste, bis hin zu einem Totalverlust, entstehen. Dies ist der Fall, wenn sich der dem Kurs des Faktor-Index zugrundeliegende Future-Kontrakt entgegen der Produktvariante (Short- bzw. Long-Variante) in eine ungünstige Richtung entwickelt.

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko eines unter Umständen erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag null beträgt.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (Short- bzw. Long-Variante) zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert in der Short-Variante

Der Wertpapierinhaber investiert mittelbar in die mehrfache relative negative Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontrakts als einzige Komponente des Basiswerts. Er trägt das Risiko steigender Kurse des Maßgeblichen Future-Kontrakts überproportional/gehebelt.

Der Hebelfaktor im Basiswert wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontrakts. Kursanstiege des Maßgeblichen Future-Kontrakts führen dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier. Im ungünstigsten Fall führen sie zu einem vollständigen Wertverlust des Basiswerts und damit der Wertpapiere. Nachfolgende Kursrückgänge des Maßgeblichen Future-Kontrakts führen zwar zu gehebelten Kursanstiegen des Basiswerts. Allerdings kann das Ausgangsniveau des Basiswerts regelmäßig nicht mehr erreicht werden, da erhebliche Kursrückgänge beim Future-Kontrakt bezogen auf das niedrigere Ausgangsniveau des Basiswertes in absoluten Beträgen nur zu einer geringfügigeren Erholung des Basiswerts führen. Deshalb können erhebliche Verluste des Basiswerts eintreten, selbst wenn sich der Kurs des Maßgeblichen Future-Kontrakts über mehrere Tage absolut betrachtet nicht wesentlich geändert hat.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung des Risikos entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index (Short) mit Hebelfaktor 4 (ausgedrückt als -4) verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts	relative Wertänderung des Faktor-Index bei Hebelfaktor 4 (Short)
1%	-4% (= -4 x 1%)
5%	-20% (= -4 x 5%)

(2) Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert in der Long-Variante

Der Wertpapierinhaber investiert mittelbar in die mehrfache relative positive Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontrakts als einzige Komponente des Basiswerts. Er trägt das Risiko fallender Kurse des Maßgeblichen Future-Kontrakts überproportional/gehebelt.

Der Hebelfaktor im Basiswert wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontrakts. Kursrückgänge des Maßgeblichen Future-Kontrakts führen dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch

im Wertpapier. Im ungünstigsten Fall führen sie zu einem vollständigen Wertverlust des Basiswerts und damit der Wertpapiere. Nachfolgende Kursanstiege des Future-Kontrakts führen zwar zu gehobenen Kursanstiegen des Basiswerts. Allerdings kann das Ausgangsniveau des Basiswerts regelmäßig nicht mehr erreicht werden, da erhebliche Kursanstiege beim Future-Kontrakt bezogen auf das niedrigere Ausgangsniveau des Basiswertes in absoluten Beträgen nur zu einer geringfügigeren Erholung des Basiswerts führen. Deshalb können erhebliche Verluste des Basiswerts eintreten, selbst wenn sich der Kurs des Maßgeblichen Future-Kontrakts über mehrere Tage absolut betrachtet nicht wesentlich geändert hat.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung des Risikos entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index (Long) mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts	relative Wertänderung des Faktor-Index bei Hebelfaktor 4 (Long)
-2%	-8% (= 4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs des Basiswerts wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom maßgeblichen Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen Marktstörungen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der maßgebliche Ausübungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel: Der Basiswert wird nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Außerordentliche Kündigung

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Diese kann jedoch im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten unvorhergesehen verkürzt werden. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Auch ein "Aussitzen" kurzfristiger Wertverluste der Wertpapiere ist gegebenenfalls nicht möglich. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

Ordentliche Kündigung

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Diese kann jedoch im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten verkürzt werden. Der Emittent zahlt dann einen Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Einlösungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Auch ein "Aussitzen" kurzfristiger Wertverluste der Wertpapiere ist gegebenenfalls nicht möglich. Die Wertpapiere eignen sich auch dadurch nicht für eine längerfristige Anlage. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren (teilhaben).

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts sowie
 - steigende Volatilitäten des Basiswerts
- einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere.

Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem nächsten Ausübungstag ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei den Wertpapieren kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Es ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart Faktor-Index

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den

Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die auf einen Faktor-Index zutreffen. Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des Basiswerts auswirken.

Bei einem Faktor-Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der Ausgestaltung des Faktor-Index und des im Faktor-Index enthaltenen maßgeblichen Future-Kontrakts. Insbesondere die Kursentwicklung des maßgeblichen Future-Kontrakts hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Faktor-Index. Eine ungünstige Kursentwicklung des maßgeblichen Future-Kontrakts führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Es kann die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Faktor-Index als Basiswert ist kein allgemein anerkannter Finanzindex.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 2. Dezember 2024 beginnt und am 2. Dezember 2025 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird – einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 21. Februar 2020 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate sowie vom 14. Oktober 2020, 12. Oktober 2021, 29. September 2022, 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 5. Dezember 2023 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 16. Juli 2015, 4. April 2016, 9. Februar 2017, 28. Dezember 2017, 11. Dezember 2018 und 7. März 2019 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de.
Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 31. Juli 2024 unter der Nummer D.24-0076-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 32 bis 38) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 39 bis 50) aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 399 bis 405) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 406 bis 416) aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 20 bis 25) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 26 bis 35) aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2022 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 20 bis 25) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 26 bis 35) aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Oktober 2021 für Faktor-[Hebel]-Wertpapiere;
 - "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 21 bis 26) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 27 bis 36) aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 für Faktor-[Hebel]-Wertpapiere;
 - "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 19 bis 24) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 25 bis 32) aus der Wertpapierbeschreibung vom 21. Februar 2020 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 43 bis 75) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 76 bis 85) aus dem Basisprospekt vom 7. März 2019 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 44 bis 76) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 77 bis 85) aus dem Basisprospekt vom 11. Dezember 2018 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 42 bis 74) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 75 bis 83) aus dem Basisprospekt vom 28. Dezember 2017 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 40 bis 72) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 73 bis 81) aus dem Basisprospekt vom 9. Februar 2017 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 41 bis 73) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 74 bis 82) aus dem Basisprospekt vom 4. April 2016 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
 - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 38 bis 68) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 69 bis 77) aus dem Basisprospekt vom 16. Juli 2015 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate
- werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung werden aus den einheitlichen Registrierungsformularen der Garantin

- die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben"),
- die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2023 filed with the AMF on 1 March 2024	1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024 filed with the AMF on 31 July 2024
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 329	page 63
1.3 Experts' reports	N/A	N/A
1.4 Third party information	N/A	N/A
1.5 Competent authority approval	N/A	N/A
2 Statutory auditors	page 330	page 64
3 Risk factors	pages 118 to 128	pages 17 to 27
4 Information about HBCE	page 326	N/A
5 Business overview		
5.1 Principal activities	pages 5 to 23 and 284	pages 4 to 16
5.2 Principal markets	pages 5 to 23 and 284	pages 4 to 16
5.3 Important events	pages 210, 284	pages 49 to 50
5.4 Strategy and objectives	pages 5 to 13	pages 4 to 9
5.5 Potential dependence	N/A	N/A
5.6 Founding elements of any statement by the issuer concerning its position	pages 5 and 23	page 4
5.7 Investments	pages 273 to 274, 319 to 323, 334 to 335	N/A
6 Organisational structure		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 24, 310 to 311 and 319 to 323	N/A
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 319 to 322	N/A
7 Trend information	pages 5 to 9	pages 4 to 9
8 Profit forecasts or estimates	N/A	N/A
9 Administrative, management and supervisory bodies		
9.1 Administrative and management bodies	pages 26 to 32	N/A
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 41	N/A
10 Major shareholders		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 326 to 328	N/A
10.2 Different voting rights	page 326	N/A
10.3 Control of the issuer	pages 26 to 27, 330	page 63
10.4 Arrangements, known to the issuer, which may at a subsequent date result in a change in control of the issuer	N/A	N/A
11 Financial information concerning the HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses		
11.1 Historical financial information	pages 22, 188 to 274, 281 to 311, 332	N/A
11.2 Interim and other financial information	N/A	pages 48 to 61
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 275 to 280, 312 to 316	N/A
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5 Dividend policy	pages 234 and 328	page 50
11.6 Legal and arbitration proceedings	pages 173 to 174, 265, 308 to 309	page 59

11.7	Significant change in the issuer's financial position	pages 22, 272 and 309	page 61
12	Additional information		
12.1	Share capital	pages 263, 301 and 328	N/A
12.2	Memorandum and Articles of Association	pages 326 and 328	N/A
13	Material contracts	page 328	N/A
14	Documents available	page 326	N/A

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 für Faktor-[Hebel]-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 39 bis 50 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 51 bis 59 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Faktor-[Hebel]-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 406 bis 416 der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 417 bis 424 der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2022 für Faktor-[Hebel]-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 26 bis 35 der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2022 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 36 bis 43 der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2022 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 12. Oktober 2021 für Faktor-[Hebel]-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 26 bis 35 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Oktober 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 36 bis 43 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Oktober 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 für Faktor-[Hebel]-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 27 bis 36 der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 37 bis 44 der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen; und
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 21. Februar 2020 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 25 bis 32 der Wertpapierbeschreibung vom 21. Februar 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 33 bis 40 der Wertpapierbeschreibung vom 21. Februar 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 21. Februar 2020, 14. Oktober 2020, 12. Oktober 2021, 29. September 2022, 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 5. Dezember 2023 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A.,
Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die **GARANTIN** beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen **OPTIONSSCHEINE** oder **ZERTIFIKATE** (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der **EMISSIONSBEDINGUNGEN** zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser **GARANTIE** ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser **GARANTIE** sicherzustellen, dass die **BEGÜNSTIGTEN** unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des **EMITTENTEN** aus den **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der **EMITTENT** seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen **EMISSIONSBEDINGUNGEN** erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"**ACPR**" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"**AUSGLIEDERUNG**" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"**AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE**" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"**AUSGLIEDERUNGSVERTRAG**" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"**EMISSIONSBEDINGUNGEN**" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"**BEGÜNSTIGTER**" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"**BGB**" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**DATUM DER UMWANDLUNG**" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"**GARANTIEFALL**" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"**HTDE AG**" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"**MARGEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"**OPTIONSSCHEINE**" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "**OPTIONSSCHEINE**" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"**STICHTAG**" bezeichnet den Tag, an dem die **AUSGLIEDERUNG** beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"**VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE**" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am **STICHTAG** ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der **AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE** sind.

"**ZERTIFIKATE**" bezeichnet sämtliche von dem **EMITTENTEN** begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am **STICHTAG** ausstehen (die "**BESTEHENDEN ZERTIFIKATE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser **GARANTIE** (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "**ZERTIFIKATE**" sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem **DATUM DER UMWANDLUNG** begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem **EMITTENTEN** in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der **BESTEHENDEN ZERTIFIKATE** begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1** Diese **GARANTIE** stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der **GARANTIN** dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der **GARANTIN**, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser **GARANTIE** oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der **GARANTIN** und dem **EMITTENTEN**, anerkennt und akzeptiert der **EMITTENT**, dass die **GARANTIN** in Frankreich von der **ACPR** zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des **EMITTENTEN** gegenüber den Inhabern der **OPTIONSSCHEINE** und/oder **ZERTIFIKATE** unter den **OPTIONSSCHEINEN** und/oder den **ZERTIFIKATEN** möglicherweise der **BAIL-IN-BEFUGNIS** der **MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE** unterliegen.
- 2.3** "**BAIL-IN-BEFUGNIS**" bezeichnet die Befugnis der **ACPR** (oder einer sie ersetzenden **MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE**), bestimmte Verbindlichkeiten des **EMITTENTEN** herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der **EMITTENT** und die **GARANTIN** anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die **BAIL-IN-BEFUGNIS** der **ACPR** (bzw. einer sie ersetzenden **MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE**) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser **GARANTIE**, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser **GARANTIE** auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der **BAIL-IN-BEFUGNIS** seitens der **ACPR** erforderlich ist.
- 2.5** Der **EMITTENT** und die **GARANTIN** akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der **BAIL-IN-BEFUGNIS** seitens der **ACPR** (oder seitens einer sie ersetzenden **MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE**) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und

dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

3.1 Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

3.3 Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

3.4 Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

3.5 Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben,

Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestregten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 31. Juli 2024 unter der Nummer D.24-0076-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database).

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
 - Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
 - Informationen über die Volatilität des Basiswerts
- herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.hsbc-zertifikate.de/emittent) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt, an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 32 bis 38 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 399 bis 405 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 20 bis 25 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2022 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 20 bis 25 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Oktober 2021 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 21 bis 26 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;

- Abschnitt IV. 4., Seiten 19 bis 24 aus der Wertpapierbeschreibung vom 21. Februar 2020 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 43 bis 75 aus dem Basisprospekt vom 7. März 2019 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 44 bis 76 aus dem Basisprospekt vom 11. Dezember 2018 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 42 bis 74 aus dem Basisprospekt vom 28. Dezember 2017 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 40 bis 72 aus dem Basisprospekt vom 9. Februar 2017 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 41 bis 73 aus dem Basisprospekt vom 4. April 2016 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 38 bis 68 aus dem Basisprospekt vom 16. Juli 2015 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 32 bis 38 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 399 bis 405 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 20 bis 25 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2022 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 20 bis 25 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Oktober 2021 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 21 bis 26 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 19 bis 24 aus der Wertpapierbeschreibung vom 21. Februar 2020 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Faktor-Wertpapiere mit Kündigungsrecht des Emittenten.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Verkaufsbeginn) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden

können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "•" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw. das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

(1) Sammelurkunden

Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

(2) Zentralregisterwertpapiere

Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**" bzw. der "**Zentralverwahrer**" im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier zu ersetzen. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") lautet Euro ("**EUR**").

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die

Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverbindlichkeiten**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"**Befugnis zur Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und

Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen. Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers die Zahlung des Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem der Ausübungstage eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben und die Wertpapiere auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle liefern. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt nach

- Ausübung des Wertpapierinhabers bzw.
- ordentlicher Kündigung durch den Emittenten

regelmäßig in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung eines Einlösungsbetrags.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird

von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Es ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 39 bis 50 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 406 bis 416 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 26 bis 35 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2022 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 26 bis 35 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Oktober 2021 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 27 bis 36 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 25 bis 32 aus der Wertpapierbeschreibung vom 21. Februar 2020 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 76 bis 85 aus dem Basisprospekt vom 7. März 2019 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 77 bis 85 aus dem Basisprospekt vom 11. Dezember 2018 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 75 bis 83 aus dem Basisprospekt vom 28. Dezember 2017 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 73 bis 81 aus dem Basisprospekt vom 9. Februar 2017 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 74 bis 82 aus dem Basisprospekt vom 4. April 2016 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 69 bis 77 aus dem Basisprospekt vom 16. Juli 2015 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 39 bis 50 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 51 bis 59 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Dezember 2023 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 406 bis 416 aus der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 417 bis 424 der Wertpapierbeschreibung vom 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 26 bis 35 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2022 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf

- den Seiten 36 bis 43 der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2022 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 26 bis 35 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Oktober 2021 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 36 bis 43 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Oktober 2021 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
 - Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 27 bis 36 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 37 bis 44 der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 für Faktor-[Hebel-]Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
 - Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 25 bis 32 aus der Wertpapierbeschreibung vom 21. Februar 2020 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 33 bis 40 der Wertpapierbeschreibung vom 21. Februar 2020 für Open End-Faktor-Partizipationszertifikate aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

Emissionsbedingungen
für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: Faktor-[Hebel-]
Wertpapiere (Faktor-Optionsscheine)] [Open End-Faktor-Partizipationszertifikate] [alternativen
Produktnamen einfügen: •] mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Name des
Faktor-Index einfügen: •] [mit Währungsumrechnung]

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1 Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats ([das "Open End-Faktor-Partizipationszertifikat" oder] das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.

[Wertpapiere ohne Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je [Open End-Faktor-Partizipationszertifikat] [Zertifikat] [Wertpapier] entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") ausgedrückten (wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht), am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Indexberechnungsstelle" oder auch "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Wertpapiere mit Währungsumrechnung:

- (2) Der Einlösungsbetrag je [Open End-Faktor-Partizipationszertifikat] [Zertifikat] [Wertpapier] entspricht dem mit • (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in • ("•", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der • (die "Indexberechnungsstelle" oder auch "Relevante Referenzstelle") festgestellten • (der "Referenzpreis") des • (ISIN •) (der "Basiswert"), wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2 Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 [Zertifikat] [Wertpapier].

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein [Zertifikat] [Wertpapier]. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 4 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können [jeweils zum ●] [●] (die "Ausübungstage")[, erstmals zum ●,] vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag. "Börsentag" ist ●.
- [(2) Die Wertpapiere werden in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Wertpapiere werden in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag") seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Wertpapiere, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die entsprechende Anzahl von Wertpapieren auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Wertpapiere zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 7 bis zu dem Tag, der dem maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d. h. der Kündigungstag auf einen Tag im Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.

§ 4 Zahlungen/[Währungsumrechnung]

- (1) Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 über die Hinterlegungsstelle leisten.

- (2) "Bankarbeitstag" ist ●.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Wertpapieren. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Wertpapiere mit Währungsumrechnung:

- (4) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je [1][●] EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der maßgebliche Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am maßgeblichen Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den maßgeblichen Ausübungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der betreffende Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der betreffende Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der betreffende Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des betreffenden Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln und zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag
- (i) der Referenzpreis des Basiswerts, aus anderen als in § 6 genannten Gründen und ohne dass ein Fall gemäß Absatz (ii) vorliegt, durch die Indexberechnungsstelle nicht festgestellt wird oder
- [(ii) der Handel des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes an der [Relevanten] Terminbörse (wie in Absatz [(4)] [(5)] definiert) in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises, aus anderen als in § 6 genannten Gründen, ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder der Kurs des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes an der [Relevanten] Terminbörse nicht festgestellt wird und nach Ermessen des Emittenten

die Aussetzung oder Einschränkung oder Nichtfeststellung hinsichtlich der Feststellung/Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts wesentlich ist.]

- [(ii) (a) die [Relevante] Terminbörse (wie in Absatz [(4)] [(5)] definiert) aus welchen Gründen auch immer die Berechnung des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes aussetzt, oder (b) der Handel des Future-Kontraktes an der [Relevanten] Terminbörse eingeschränkt ist, oder (c) der Kurs des Future-Kontraktes an der [Relevanten] Terminbörse nicht festgestellt wird und diese Einschränkung (a), (b) oder (c) nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle wesentlich ist.]]
- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn die Berechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle ausgesetzt wird.]
- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) [(i)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten gemäß den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle ermittelte Referenzpreis des Basiswerts [bzw. der von dem Emittenten gemäß den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert)] maßgeblich.
- [(3) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) (ii) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt. Liegt eine Marktstörung für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor, so wird die [Indexberechnungsstelle] [bzw. der Emittent] den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [Relevanten] Terminbörse festgestellten Kurses des Future-Kontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(3) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) (ii) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Ausübungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem maßgeblichen Ausübungstag als Ausübungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von der [Indexberechnungsstelle] [bzw. dem Emittenten] ermittelte Ersatzkurs für den Basiswert maßgeblich.]
- [(3)][(4)] Der "Ersatzkurs" für den Basiswert wird von der [Indexberechnungsstelle] [bzw. dem Emittenten] unter Anwendung der geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [Relevanten] Terminbörse festgestellten Kurses des Future-Kontraktes ermittelt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [(4)][(5)] "[Relevante] Terminbörse" ist • [oder eine andere durch die [Indexberechnungsstelle] [Relevante Referenzstelle] als [Relevante] Terminbörse zur Ermittlung der Kurse des [Maßgeblichen] Future-Kontraktes gemäß den Berechnungsregeln der [Indexberechnungsstelle] [Relevante Referenzstelle] festgelegte [Relevante] Terminbörse] [und ["Indexberechnungsstelle"] ["Relevante Referenzstelle"] ist •].

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Indexberechnungsstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Indexberechnungsstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der

Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, [ab dem • (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit des Emittenten")] mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Wertpapierinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Wertpapier entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 4, § 5 und § 6 gelten entsprechend.
- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des [Kündigungsbetrags] [Einlösungsbetrags] erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des [Kündigungsbetrags] [Einlösungsbetrags].

[§ 8

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]
Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.

Formular für die endgültigen Bedingungen einschließlich der Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •]
[Produktnamen einfügen: [Faktor-[Hebel-]Wertpapiere[n] (Faktor-Optionsscheine[n])] [Open
End-Faktor-Partizipationszertifikate[n]] [alternativen Produktnamen einfügen: •]]
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf [Name des Faktor-Index einfügen: •]**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

garantiert durch
**HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
(**"HBCE Germany"**)

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [16. Juli 2015] [4. April 2016] [9. Februar 2017] [28. Dezember 2017] [11. Dezember 2018] [7. März 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [21. Februar 2020] [14. Oktober 2020] [12. Oktober 2021] [29. September 2022] [8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [5. Dezember 2023] [2. Dezember 2024]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [16. Juli 2015] [4. April 2016] [9. Februar 2017] [28. Dezember 2017] [11. Dezember 2018] [7. März 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [21. Februar 2020] [14. Oktober 2020] [12. Oktober 2021] [29. September 2022] [8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [5. Dezember 2023] [2. Dezember 2024]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge,

[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024 über [Faktor-[Hebel-]Wertpapiere] [Open End-Faktor-Partizipationszertifikate] [Open End-Faktor-Hebel-Zertifikate] des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 2. Dezember 2025. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [**Basiswert einfügen: •**].

ISIN: •

Währung des Basiswerts: • [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)]

Indexberechnungsstelle: • [(auch "Relevante Referenzstelle")] [(entspricht der Berechnungsstelle des Basiswerts)]

Relevante Terminbörse: •

Indexart: • ("Faktor-Index")

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Internetseite des Indexsponsors: •]

[Internetseite der Indexberechnungsstelle: •]

[Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]

[**gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:**

Index-Lizenzhinweis

•]

Anfänglicher Future-Kontrakt (des Faktor-Index): •

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Faktor-Index bezogen auf Future-Kontrakte.

[**Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •**]

[**Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •**]

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: [**Referenzpreis einfügen: •**] [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[**Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere) einfügen: •** Faktor-Wertpapiere]

[Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Ausübungstag (letzter Referenztermin)

[**Definition des Ausübungstags einfügen: •**]

[**Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:**

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[**Entsprechende Angaben einfügen: •**]

[**Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn):**]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:][Datum einfügen: •]

Erster Valutierungstag: [Datum einfügen: •]

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: [Datum einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: wurden]** in [Deutschland] **[gegebenenfalls bei erneutem öffentlichen Angebot: seit dem •]** [und] [Österreich] **[gegebenenfalls bei erneutem öffentlichen Angebot: seit dem •]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am [•].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis [Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: [Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Name und Anschrift der Zahlstelle[n] [und der Verwahrstelle]

[HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in [Deutschland] [und] [Österreich].]

[Alternative Zahlstelle[n] einfügen: •]

[Alternative Verwahrstelle einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Banking AG handelt: •]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:][Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:][Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX]

[Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [**Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •**].]

[[**Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:** Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:][**Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:][Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [**Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •**].]

Notierungsart: [Stücknotierung].

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[**Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:**

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und, soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[**Name und Anschrift einfügen: •**]]

[**Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt**

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[**Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •**]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[**Individuelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: [**Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •**].]

[**Generelle Zustimmung:** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[**Angebot in Österreich:** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] [**von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •**].

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].** [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

V. Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)

Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkrete Indexbeschreibung (Beschreibung des Basiswerts), die die für den Basiswert anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugewiesenen Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses.

Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, können auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten die Preisbildung beeinflussen.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und – sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts (Faktor-Index) ab.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Die Faktor-Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt maßgeblich von dem am maßgeblichen Ausübungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts ab.

Der Basiswert bezieht sich auf aufeinanderfolgende an einer Terminbörse gehandelte Future-Kontrakte. Dem Basiswert liegt jeweils ein einzelner Future-Kontrakt zugrunde.

Der Basiswert bildet im Wesentlichen die relative Kursbewegung eines Future-Kontrakts zwischen seinem aktuellen Stand (Future-Referenz) und dem Stand zum jeweils letzten Berechnungszeitpunkt verstärkt um den konstanten Faktor (Hebelfaktor) ab.

Mit den Wertpapieren nimmt man grundsätzlich überproportional (gehebelt) an der Kursentwicklung des dem Basiswert zugrundeliegenden Future-Kontrakts zwischen zwei Berechnungszeitpunkten teil. Aufgrund der Hebelwirkung des Basiswerts können die Wertpapiere auf kleinste Kursbewegungen des jeweiligen Future-Kontrakts reagieren. Dies kann zu erheblichen Verlusten in unvorhersehbaren Zeitperioden führen. Dies führt zu Gewinnen und Verlusten in unvorhersehbaren Zeitperioden.

Die Möglichkeit unterschiedlicher Verläufe der Kurse von Basiswert und vom jeweiligen Future-Kontrakt besteht bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einen Tag schon aufgrund der handelstäglichen Bestimmung der Indexreferenz. Das Risiko deutlich voneinander abweichender Verläufe nimmt dabei mit jedem Tag zu. Insbesondere bei Schwankungen des Future-Kontrakts über wenige Tage hinweg kann es zu einer Kursentwicklung des Basiswerts kommen, die von der Entwicklung des Future-Kontrakts über den jeweiligen Zeitraum vollständig abweicht.

Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert in der Long-Variante: Aufgrund des Hebels führt ein Kursanstieg des Future-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Berechnungszeitpunkten zu einem Anstieg der Hebelkomponente in Höhe des Hebelfaktors. Bei einem Rückgang des Kurses des Future-Kontrakts hat die Hebelkomponente einen entsprechend gegenläufigen Verlauf. Entsprechend können sich sowohl positive als auch negative Bewegungen des Future-Kontrakts überproportional auf den Basiswert auswirken.

Kursrückgänge beim Future-Kontrakt verstärken durch den Hebel (Hebelfaktor) im Basiswert die Kursverluste der Wertpapiere erheblich. Fällt der Kurs des Future-Kontrakts erheblich, fällt der Kurs des Basiswerts auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen nachfolgende Kursanstiege des Future-Kontrakts auch zu gehebelten Kursanstiegen des Basiswerts. Allerdings kann das Ausgangsniveau des Basiswerts regelmäßig nicht mehr erreicht werden, da erhebliche Kursanstiege beim Future-Kontrakt bezogen auf das niedrigere Ausgangsniveau des Basiswertes in absoluten Beträgen nur zu einer geringfügigeren Erholung des Basiswerts führen.

Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert in der Short-Variante: Aufgrund des Hebels führt ein Kursrückgang des Future-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Berechnungszeitpunkten zu einem Anstieg der Hebelkomponente in Höhe des Hebelfaktors. Bei einem Anstieg des Kurses des Future-Kontrakts hat die Hebelkomponente einen entsprechend gegenläufigen Verlauf. Entsprechend können sich sowohl positive als auch negative Bewegungen des Future-Kontrakts überproportional auf den Basiswert auswirken.

Kursanstiege beim Future-Kontrakt verstärken durch den Hebel (Hebelfaktor) im Basiswert die Kursverluste der Wertpapiere erheblich. Steigt der Kurs des Future-Kontrakts erheblich, fällt der Kurs des Basiswerts auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen nachfolgende Kursrückgänge des Future-Kontrakts auch zu gehebelten Kursanstiegen des Basiswerts. Allerdings kann das Ausgangsniveau des Basiswerts regelmäßig nicht mehr erreicht werden, da erhebliche Kursrückgänge beim Future-Kontrakt bezogen auf das niedrigere Ausgangsniveau des Basiswertes in absoluten Beträgen nur zu einer geringfügigeren Erholung des Basiswerts führen.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Ausübungstermin

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Letzter Referenztermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere bzw. nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Der Emittent ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach dessen Ausübung bzw. nach einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten einen Einlösungsbetrag zu zahlen.

Der Einlösungsbetrag wird in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses ermittelt.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere:

(a) Wertpapiere mit Währungsumrechnung

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts und
- der Einlösungsbetrag

in einer von der Emissionswährung (Euro) abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Emission

- am maßgeblichen Ausübungstag bzw.
 - am auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag
- ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag zu kündigen. Einzelheiten zum ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

(c) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Der Emittent hat jedoch das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass nach Ansicht des Emittenten

- das maßgebliche Konzept und/oder
- die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Ausübungstag bzw. Kündigungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert (Bezugswert). Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basiswert ist ein Faktor-Index. Der Faktor-Index bezieht sich auf einen Future-Kontrakt.

Die nachfolgend aufgeführten Future-Kontrakte können beispielsweise dem Faktor-Index zugrunde liegen:

- Silber-Future-Kontrakt,
 - Gold-Future-Kontrakt,
 - Euro-BUND-Future-Kontrakt,
 - WTI-Crude-Future-Kontrakt (Future-Kontrakt bezogen auf die Rohölsorte West Texas Intermediate),
 - Brent-Crude-Future-Kontrakt (Future-Kontrakt bezogen auf die Nordseerohölsorte Brent Crude),
 - DAX®-Future-Kontrakt,
- usw.

Angaben

- zum Basiswert,
- zum Maßgeblichen Future-Kontrakt,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des Basiswerts,
- zur Volatilität des Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Faktor-Index

Der Faktor-Index ist kein allgemein anerkannter Finanzindex. Der Faktor-Index und sein Konzept wurde von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, eigens für die Emission von Faktor-Wertpapieren aufgelegt. Er bezieht sich auf einen Future-Kontrakt.

Der Faktor-Index setzt sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammen. Der Faktor-Index wird von einer unabhängigen Indexberechnungsstelle während der Handelszeiten des Maßgeblichen Future-Kontrakts an der Terminbörse fortlaufend berechnet. Der aktuelle, für jeden Börsenhandelstag festgestellte Schlusskurs des Basiswerts wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Börsenhandelstag berechnet und veröffentlicht. Dies erfolgt auf Basis des Schlusskurses des Maßgeblichen Future-Kontrakts unmittelbar nach dessen Feststellung.

Der maßgebliche Future-Kontrakt wird unmittelbar vor der jeweiligen Emission festgelegt. Da die Wertpapiere keine feste Laufzeit haben, wird der aktuelle Future-Kontrakt rechtzeitig vor seinem Laufzeitende durch einen nachfolgenden Future-Kontrakt ersetzt (gerollt).

Ein Future-Kontrakt ist ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt ist ein verbindliches Termingeschäft. Er stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar. Diese Vereinbarung verpflichtet den Käufer bzw. Verkäufer,

- einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte,
- in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße),
- gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität,
- zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin),
- zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer).

Faktor-Index (Long) bezogen auf einen Future-Kontrakt

Der Faktor-Index (Long) bildet die mehrfache relative Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts im Basiswert ab (die "**Hebelkomponente**"). Die Hebelkomponente entspricht dem dem Hebelfaktor entsprechend mehrfachen Kauf (Long) des Maßgeblichen Future-Kontrakts. Ein Kursanstieg (Long) des Maßgeblichen Future-Kontrakts zwischen zwei Beobachtungszeitpunkten an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen führt zu einem dem Hebelfaktor entsprechend mehrfachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente im Faktor-Index. Bei einem Kursrückgang des Maßgeblichen Future-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente umgekehrt. Über diesen Hebelfaktor wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontrakts überproportional aus.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index (Long) mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts	relative Wertänderung des Faktor-Index (Long) bei Hebelfaktor 4
-2%	-8% (= 4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)
1%	4% (= 4 x 1%)
5%	20% (= 4 x 5%)

Faktor-Index (Short) bezogen auf einen Future-Kontrakt

Der Faktor-Index (Short) bildet die mehrfache relative Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts im Basiswert ab (die "**Hebelkomponente**"). Die Hebelkomponente entspricht dem dem Hebelfaktor entsprechend mehrfachen Verkauf (Short) des Maßgeblichen Future-Kontrakts. Ein Kursrückgang (Short) des Maßgeblichen Future-Kontrakts zwischen zwei Beobachtungszeitpunkten an zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen führt zu einem dem Hebelfaktor entsprechend mehrfachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente im Faktor-Index. Bei einem Kursanstieg des Maßgeblichen Future-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente umgekehrt. Über diesen Hebelfaktor

wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontrakts überproportional aus.

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index (Short) mit Hebelfaktor 4 (ausgedrückt als -4) verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontrakts	relative Wertänderung des Faktor-Index (Short) bei Hebelfaktor 4
-2%	+8% (= -4 x -2%)
-4%	+16% (= -4 x -4%)
1%	-4% (= -4 x 1%)
5%	-20% (= -4 x 5%)

Berechnung der Finanzierungskomponente ohne Berücksichtigung eines absoluten Hebelfaktors (abs(L))

Unabhängig davon, ob es sich bei dem Maßgeblichen Future-Kontrakt um die Short- oder die Long-Variante handelt, erfolgt die Abbildung der Hebelkomponente im Basiswert durch reale Geschäfte im Maßgeblichen Future-Kontrakt. Dies ist mit Kosten verbunden, die über die Finanzierungskomponente im Basiswert berücksichtigt werden (die "**Finanzierungskomponente**"). Sie beinhaltet bzw. berücksichtigt die Indexgebühr, den Maßgeblichen Kostensatz sowie den Referenzzinssatz. Sie sorgt für eine Abbildung der Kosten bzw. Zinserträge bei der Nachbildung des Basiswerts. Die Finanzierungskomponente kann sowohl positiv als auch negativ sein. Ist die Summe aus Indexgebühr und Maßgeblichem Kostensatz größer als der Referenzzinssatz, fallen statt Zinserträgen Kosten an. In diesem Falle ist die Finanzierungskomponente negativ (Kosten). Sie wirkt sich wertmindernd auf den Faktor-Index aus. Im umgekehrten Falle ist die Finanzierungskomponente positiv (Zinserträge). Sie wirkt sich werterhöhend auf den Faktor-Index aus.

In der Regel ist bei der börsentäglichen Berechnung des Basiswerts die Hebelkomponente die für Wertveränderungen des Basiswerts maßgebliche Komponente. Die Finanzierungskomponente hat, unabhängig davon ob sie positiv oder negativ ist, bei der börsentäglichen Berechnung des Basiswerts im Verhältnis zur Hebelkomponente regelmäßig geringfügigen Einfluss auf den Wert des Basiswerts.

Berechnung der Finanzierungskomponente unter Berücksichtigung des absoluten Hebelfaktors (abs(L))

Unabhängig davon, ob es sich bei dem Maßgeblichen Future-Kontrakt um die Short- oder die Long-Variante handelt, erfolgt die Abbildung der Hebelkomponente im Basiswert durch reale Geschäfte im Maßgeblichen Future-Kontrakt. Dies ist mit Kosten verbunden, die über die Finanzierungskomponente im Basiswert berücksichtigt werden (die "**Finanzierungskomponente**"). Sie beinhaltet bzw. berücksichtigt die Indexgebühr, den absoluten Hebelfaktor, den Maßgeblichen Kostensatz sowie den Referenzzinssatz. Sie sorgt für eine Abbildung der Kosten bzw. Zinserträge bei der Nachbildung des Basiswerts. Die Finanzierungskomponente kann sowohl positiv als auch negativ sein. Ist die Summe aus Indexgebühr und Produkt aus (i) absolutem Hebelfaktor und (ii) Maßgeblichem Kostensatz größer als der Referenzzinssatz, fallen statt Zinserträgen Kosten an. In diesem Falle ist die Finanzierungskomponente negativ (Kosten). Sie wirkt sich wertmindernd auf den Faktor-Index aus. Im umgekehrten Falle ist die Finanzierungskomponente positiv (Zinserträge). Sie wirkt sich werterhöhend auf den Basiswert aus.

In der Regel ist bei der börsentäglichen Berechnung des Basiswerts die Hebelkomponente die für Wertveränderungen des Basiswerts maßgebliche Komponente. Die Finanzierungskomponente hat, unabhängig davon ob sie positiv oder negativ ist, bei der börsentäglichen Berechnung des Basiswerts im Verhältnis zur Hebelkomponente regelmäßig geringfügigen Einfluss auf den Wert des Basiswerts.

Indexanpassungen

Am Indexstarttag wird der anfängliche Maßgebliche Future-Kontrakt festgelegt. Future-Kontrakte verfallen zu bestimmten Stichtagen. Der Faktor-Index soll jedoch den Future-Kontrakt als Basiswert fortlaufend und unbegrenzt gehebelt abbilden. Um dies zu ermöglichen, wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem Rollzeitpunkt regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen

Kontraktmonat hat (der "**Maßgebliche Future-Kontrakt**"). Die Kontraktmonate sind in der Indexbeschreibung in den Endgültigen Bedingungen genannt.

Aufgrund der Wirkungsweise der Indexberechnungsformel ist nicht auszuschließen, dass der Wert des Faktor-Index negativ wird. Um dies zu verhindern, ist der Faktor-Index mit einer sich auf den Maßgeblichen Future-Kontrakt beziehenden prozentualen Anpassungsschwelle versehen. Unmittelbar nach Feststellung der Basiswertreferenz errechnet sich der ab diesem Zeitpunkt gültige Anpassungsschwellenkurs aus dem Produkt von Basiswertreferenz und der Anpassungsschwelle. Sobald nachfolgend ein von der Relevanten Terminbörse festgestellter Kurs des Maßgeblichen Future-Kontrakts die aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short), finden eine außerordentliche performancebedingte Indexanpassung und eine Anpassung des Anpassungsschwellenkurses statt. Es werden unverzüglich eine neue Indexreferenz und eine neue Future-Referenz festgelegt. Die relative Kursbewegung des Future-Kontrakts wird nach diesem Ereignis auf diese neue Indexreferenz bezogen. Dadurch wird eine negative Tagesrendite abgeschwächt. Gleichermaßen wird die Teilhabe an einem etwaigen Kursanstieg (Long) bzw. Kursrückgang (Short) des Future-Kontrakts abgeschwächt. Der Anpassungsmechanismus verhindert nicht, dass ein wirtschaftlicher Totalverlust entstehen kann.

Indexveröffentlichungen

Die Kurse des Faktor-Index werden an jedem Börsenhandelstag fortlaufend berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle oder einer entsprechenden Nachfolgesite veröffentlicht. Der aktuelle für jeden Börsenhandelstag festgestellte Schlusskurs des Faktor-Index wird an jedem Börsenhandelstag zu der in der Indexbeschreibung genannten Uhrzeit berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle oder einer entsprechenden Nachfolgesite veröffentlicht.

Der jeweils aktuelle in Punkten ausgedrückte Kurs des Faktor-Index, weitere Informationen bezüglich des Faktor-Index (insbesondere Indexgebühr, Referenzzinssatz und Maßgeblicher Kostensatz und Indexanpassungen) sind auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle oder einer entsprechenden Nachfolgesite einsehbar.

Änderung der Indexberechnungsmethode

Basierend auf dem Indexstartwert, berechnet die Indexberechnungsstelle selbstständig und fortlaufend den Faktor-Index.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzliche, steuerrechtliche, sonstige regulatorische oder ähnlich zwingende Umstände eintreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle ein vorübergehendes Abweichen von und/oder eine dauerhafte Änderung der Indexberechnungsmethode und Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Falle kann die Indexberechnungsstelle in Abstimmung mit dem Emittenten von der Indexberechnungsmethode vorübergehend abweichen und/oder die Indexberechnungsmethode dauerhaft ändern. Eine Abweichung und/oder dauerhafte Änderung der Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Indexkonzeptes mit dem Ziel, die ursprüngliche Strategie des Faktor-Index und sein Konzept soweit möglich zu erhalten.

Der Emittent ist berechtigt eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen,

- wenn nach Ansicht der Indexberechnungsstelle eine Weiterberechnung des Faktor-Index nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich ist und/oder
- die Indexberechnungsstelle feststellen sollte, dass sie nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art oder nicht in der Lage ist, die Weiterberechnung des Faktor-Index durchzuführen.

Eine vorübergehende Abweichung von der Indexberechnungsmethode und/oder eine Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Indexberechnungsmethode oder die neue Indexberechnungsstelle wird an der Stelle bekannt gemacht, an der auch der Kurs des Faktor-Index veröffentlicht wird.

Beschreibung des Faktor-Index

Die Beschreibung des Faktor-Index mit allen möglichen Optionen und Platzhaltern ist nachfolgend dargestellt. Die Beschreibung des Faktor-Index mit aufgelösten Optionen und gefüllten Platzhaltern ist in den Endgültigen Bedingungen zu finden. Sie kann ab dem Tag des Beginns des öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle aufgerufen werden.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und des dem Faktor-Index zugrundeliegendem Maßgeblichen Future-Kontrakts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Indexberechnungsstelle entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts und des dem Faktor-Index zugrundeliegendem Maßgeblichen Future-Kontrakts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts und/oder des Maßgeblichen Future-Kontrakts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) eingetragen ist.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Anfängliche Future-Kontrakt des Faktor-Index sowie
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)

Faktor [2][3][●] [●]-Future [(Long)] [(Short)] [gegebenenfalls Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), beispielsweise (Mar16): (●)] Index [gegebenenfalls Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), soweit nicht schon eine Unterbezeichnung durch die Auflösung der vorangegangenen eckigen Klammer vor dem Wort Index erfolgt ist, beispielsweise (Mar16): (●)]

Nachstehend wird zunächst das Konzept des Faktor-Index allgemein beschrieben (A.), wobei hierbei verwendete Begriffe sowie weitere für den Faktor-Index maßgebliche Begriffe anschließend definiert sind (B.). Sodann ist die genaue Indexberechnung dargestellt (C.). Soweit diese durch eine Formel ausgedrückt ist, ist diese rechtlich maßgeblich. Der Faktor-Index unterliegt regelmäßigen und außerordentlichen Anpassungen (D.), wird veröffentlicht (E.), führt in Verbindung mit einem

Finanzinstrument zu Risiken (F.), und seine Berechnung wird bei Marktstörungen ausgesetzt (G.). Unter bestimmten Umständen kann die Indexberechnungsmethode geändert werden (H).

A. Faktor-Indexkonzept

Der Faktor $[2][3][\bullet]$ *[Future-Kontrakt einfügen: \bullet]-Future [(Long)] [(Short)] [gegebenenfalls Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), beispielsweise (Mar16): (\bullet) Index [gegebenenfalls Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), soweit nicht schon eine Unterbezeichnung durch die Auflösung der vorangegangenen eckigen Klammer vor dem Wort Index erfolgt ist, beispielsweise (Mar16): (\bullet) bildet wirtschaftlich betrachtet die $[2][3][\bullet]$ -fache relative Wertveränderung des **Maßgeblichen Future-Kontraktes** (alle erstmals fett gedruckten Begriffe sind im folgenden Abschnitt B. "Indexdefinitionen" definiert) als einzigen Basiswert im **Faktor-Index** ab.*

Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Hebelkomponente der $[2][3][\bullet]$ -fachen Partizipation (Teilhabe) an der relativen $[positiven (Long)] [negativen (Short)]$ Performance des Maßgeblichen Future-Kontraktes an zwei aufeinanderfolgenden **Beobachtungszeitpunkten**. Dementsprechend führt ein $[Kursanstieg (Long)] [Kursrückgang (Short)]$ des Maßgeblichen Future-Kontraktes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Beobachtungszeitpunkten zu einem $[2][3][\bullet]$ -fachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente. Bei einem $[Kursanstieg (Short)] [Kursrückgang (Long)]$ des Maßgeblichen Future-Kontraktes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Über diesen **Hebelfaktor** wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus.

Die Abbildung der Hebelkomponente im Faktor-Index erfolgt bei sich auf den Index beziehenden Finanzinstrumenten durch reale Geschäfte. Die damit verbundenen Kosten (gegebenenfalls auch Zinskosten) oder Zinserträge werden über die Finanzierungskomponente im Faktor-Index berücksichtigt. Die Finanzierungskomponente beinhaltet bzw. berücksichtigt die **Indexgebühr**, *[Berechnung der Finanzierungskomponente mit absolutem Hebelfaktor: den **Absoluten Hebelfaktor**,]den **Maßgeblichen Kostensatz** sowie den **Referenzzinssatz** und sorgt somit für eine Abbildung der Kosten bzw. Zinserträge bei der Nachbildung des Faktor-Index. Zu beachten ist, dass die Finanzierungskomponente sowohl positiv als auch negativ sein kann. Ist die Summe aus Indexgebühr und *[Berechnung der Finanzierungskomponente mit absolutem Hebelfaktor: dem Produkt aus (i) Absolutem Hebelfaktor und (ii)]* Maßgeblichem Kostensatz größer als der Referenzzinssatz oder ist der Referenzzinssatz negativ, so fallen statt Zinserträgen Kosten an. In diesem Falle ist die Finanzierungskomponente negativ (Kosten) und wirkt sich wertmindernd auf den Faktor-Index aus. Im umgekehrten Falle ist die Finanzierungskomponente positiv (Zinserträge) und wirkt sich werterhöhend auf den Faktor-Index aus. Bei der börsentäglichen Berechnung des Faktor-Index ist die Hebelkomponente die für Wertveränderungen des Faktor-Index maßgebliche Komponente, während die Finanzierungskomponente, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ ist, bei der börsentäglichen Berechnung des Faktor-Index im Verhältnis zur Hebelkomponente einen nur geringfügigen Einfluss auf den Wert des Faktor-Index hat.*

Bei dem Faktor-Index handelt es sich nicht um einen allgemein anerkannten Finanzindex. Der Faktor-Index und sein Konzept wurde von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, eigens für die Emission von $[Faktor-[Hebel-]Wertpapieren] [Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten] [Open End-Faktor-Hebel-Zertifikaten]$ ("**[Faktor-Zertifikat][Faktor-Wertpapier]e**" oder "**Faktor-Optionsscheine**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, aufgelegt und wird zu diesem Zweck von der **Indexberechnungsstelle** während der Handelszeiten des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der **Relevanten Terminbörse** fortlaufend berechnet. Der aktuelle, für jeden **Börsenhandelstag** festgestellte **[Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: \bullet]** des Faktor-Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Börsenhandelstag auf Basis des **[Basiswertschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: \bullet]** unmittelbar nach dessen Feststellung berechnet und veröffentlicht.

B. Indexdefinitionen

In dieser Indexbeschreibung haben die folgenden - alphabetisch geordneten - Definitionen den Inhalt, der ihnen in der nachstehenden Auflistung bzw. in den Absätzen A. bis H. zugeschrieben wird.

[Berechnung der Finanzierungskomponente Der Absolute Hebelfaktor (abs(L)) entspricht dem Hebelfaktor ohne Berücksichtigung von mathematischen Vorzeichen und wird im

mit absolutem Hebelfaktor: Absoluter Hebelfaktor Anfänglicher Future- Kontrakt	<p>Rahmen der Berechnung der Finanzierungskomponente durch Multiplikation mit dem Maßgeblichen Kostenfaktor berücksichtigt.]</p> <p>[Bezeichnung Anfänglichen Future-Kontrakt ergänzen: [●] [[●]-Future-Kontrakt mit dem [Refinitiv][●]-Kürzel • (●), (ISIN: ●)]</p> <p>[Beispiel: DAX@-Future-Kontrakt mit dem Refinitiv-Kürzel 0#FDX: (FDAX19M), (ISIN: DE0008469594)]</p> <p>Ein Future-Kontrakt ist ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.</p>
Anpassungsschwelle "B" Anpassungsschwellenkurs	<p>Entspricht [● %]</p> <p>Wird unmittelbar nach Festlegung der Basiswertreferenz aus dem Produkt von Anpassungsschwelle und Basiswertreferenz festgelegt und im Anschluss gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (2) oder gegebenenfalls gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (3) bestimmt.</p>
Basiswert	[Bezeichnung Basiswert ergänzen: [●] [[●]-Future-Kontrakt, ISIN: (●)]
Basiswertreferenz	[Beispiel: DAX@-Future-Kontrakt (ISIN: DE0008469594)] Entspricht am Starttag [●] [Punkten] [US-Dollar] [Euro] [●] und anschließend dem am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) ersten durch die Relevante Terminbörse ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Die Basiswertreferenz wird gegebenenfalls gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (2) oder Abschnitt D. Indexanpassungen (3) im Tagesverlauf angepasst.
Basiswertschlusskurs [andere Bezeichnung: ●]	[Entspricht dem ersten von der Relevanten Terminbörse am jeweiligen Börsenhandelstag ab dem Beobachtungszeitpunkt [festgestellten Referenzpreis] [gehandelten Kurs] des Maßgeblichen Future-Kontraktes.] [●]
Beobachtungszeitpunkt Börsenhandelstag	[17:30][●] Uhr, Frankfurter Zeit [Jeder Tag, an dem die Relevante Terminbörse üblicherweise Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes feststellt.] [Berücksichtigung deutscher Feiertage bei der Verknüpfung: Jeder Tag, an dem die Relevante Terminbörse [üblicherweise] [Kurse] [den Basiswertschlusskurs] des Maßgeblichen Future-Kontraktes feststellt und an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Börsenhandel geöffnet hat.] [Abweichende Definition einfügen: ●]
[EURSTR	Euro Short-Term Rate (EURSTR), derzeit quotiert auf "EUROSTR=" [(Refinitiv)][●], ist ein von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver durchschnittlicher Tagesgeldsatz für Tagesgelder im Interbankenmarkt. Sollte der EURSTR nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Indexberechnungsstelle eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die

	Feststellung des Referenzzinssatzes maßgeblich festlegen und dies gemäß Abschnitt E. bekannt machen.]
[Bezeichnung Zinssatz: •]	[Definition Zinssatz: •]
Faktor-Index	Faktor [2][3][•] [•]-Future [(Long)] [(Short)] [gegebenenfalls Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), beispielsweise (Mar16): (•)] Index [gegebenenfalls Unterbezeichnung des Index einfügen (entspricht dem Anfänglichen Future-Kontrakt), soweit nicht schon eine Unterbezeichnung durch die Auflösung der vorangegangenen eckigen Klammer vor dem Wort Index erfolgt ist, beispielsweise (Mar16): (•)], (ISIN: [•])
Hebelfaktor	Entspricht dem [Long: positiven] [Short: negativen] konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index in Höhe von [Short:-][2][3][•].
Indexberechnungsstelle	[•]
Indexgebühr	Die Indexgebühr beträgt [• %] per annum (auf Basis [act/360][•]).
Indexreferenz	Entspricht dem am Berechnungszeitpunkt gültigen, durch die Indexberechnungsstelle zuletzt festgestellten [Indexschlusskurs] [andere Bezeichnung einfügen: •] (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen
[Indexschlusskurs][andere Bezeichnung: •]	[Entspricht dem am Börsenhandelstag (T) regelmäßig [zum bzw. nach dem Beobachtungszeitpunkt] [andere Zeitangabe einfügen: •] [um bzw. nach 17:30][Uhrzeit einfügen: • Uhr, Frankfurter Zeit] berechneten und im Internet veröffentlichten [Schlusskurs][•] des Faktor-Index.][•]
Indexstarttag	Tag der Auflegung des Faktor-Index, am [Datum: •], an dem der jeweilige Faktor-Index erstmalig berechnet und verteilt wird.
Kontraktmonate	[Kontraktmonate sind derzeit die Monate [März, Juni, September und Dezember] [•]. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen - sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Terminbörse diese Kontraktmonate vorsehen - sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich auf der Internetadresse der Indexberechnungsstelle oder auf einer bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [•]
Maßgeblicher Future-Kontrakt	Am Indexstarttag ist der maßgebliche Future-Kontrakt der Anfängliche Future-Kontrakt . Danach wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem Rollzeitpunkt regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat.
Maßgeblicher Kostensatz	Entspricht dem zum Berechnungszeitpunkt (T) auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Kostensatz. Der für den Faktor-Index Maßgebliche Kostensatz entspricht am Indexstarttag dem Anfänglichen Kostensatz in Höhe von [• %] per annum (auf Basis [act/360][•]). Der Maßgebliche Kostensatz des Faktor-Index kann dann angepasst werden, wenn sich die anfallenden Kosten ändern. In diesem Falle wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kostensatz anpassen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.
Referenzzinssatz	Entspricht dem am Börsenhandelstag (T-1) festgestellten und veröffentlichten [Euro Short-Term Rate (EURSTR), derzeit quotiert auf "EUROSTR=" [(Refinitiv)][•]] [Zinssatz: •]. Sollte der vorgenannte Zinssatz nicht festgestellt und veröffentlicht worden sein, so wird HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH am Börsenhandelstag [(T)] nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den für die Berechnung des Faktor-Index maßgeblichen

Relevante Terminbörse
Rolltermin

Referenzzinssatz festlegen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

[EUREX Frankfurt AG, Frankfurt am Main][●]

[Ist der zweite Börsenhandelstag vor dem letzten Börsenhandelstag für Future-Kontrakte bezogen auf die jeweils maßgeblichen Kontraktmonate und den [●]-Future-Kontrakt an der Relevanten Terminbörse, derzeit der jeweils 3. Freitag dieser Monate. Sofern dieser Tag kein Börsenhandelstag ist, ist der letzte Börsenhandelstag der unmittelbar vorhergehende Börsenhandelstag. Sollten sich die Regeln der Relevanten Terminbörse im Hinblick auf den letzten Börsenhandelstag oder die Verfallmonate ändern, so ändert sich die Definition des Rolltermins im Sinne dieser Indexbeschreibung entsprechend.] [alternative Definition des Rolltermins einfügen: ●]

Rollzeitpunkt

[Ist der Zeitpunkt nach Feststellung des [Indexschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: ●] am Rolltermin (wie vorstehend definiert).] [alternative Definition des Rollzeitpunktes einfügen: ●]

C. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag ab dem **Indexstarttag** fortlaufend und den [Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: ●] unverzüglich nach Feststellung des ersten ab dem **Beobachtungszeitpunkt** von der Relevanten Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter Berücksichtigung der Kosten bzw. Zinserträge, die bei der Berechnung und Weiterführung des Faktor-Index an den Börsenhandelstagen anfallen. Der in Punkten ausgedrückte Indexkurs wird auf [acht][●] Nachkommastellen gerundet.

Die **Indexreferenz** wird am Beginn des **Indexstarttags**, den [Datum: ●], auf [100,00][●] Punkte festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag entsprechend der nachfolgend beschriebenen Formel berechnet. Der Faktor-Index bezieht sich auf den jeweils **Maßgeblichen Future-Kontrakt** als einzigen Basiswert des Faktor-Index.

Die nachstehende Formel zur Berechnung des [Indexschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: ●] für den Börsenhandelstag (T) wird für die fortlaufende Berechnung des Indexkurses mit den nachfolgend beschriebenen Abweichungen analog verwandt.

Liegt der Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag (T) vor dem Beobachtungszeitpunkt, wird der noch nicht verfügbare Basiswertschlusskurs durch den zum Berechnungszeitpunkt zuletzt gehandelten Kurs des Basiswerts ersetzt.

Nach erfolgter Feststellung des Indexschlusskurses, d.h. unmittelbar nach dem Beobachtungszeitpunkt, werden folgende Anpassungen für den Rest des Börsenhandelstages vorgenommen: Als neue Indexreferenz dient der festgestellte Indexschlusskurs, neue Basiswertreferenz ist der zur Bestimmung des Indexschlusskurses benutzte Basiswertschlusskurs. Die Finanzierungskomponente wird durch Setzung von d=0 auf null gesetzt. Statt des Basiswertschlusskurses (T) wird der zum Berechnungszeitpunkt gültige Kurs des Basiswerts verwendet.

Vorgenannte Regelungen gelten jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung.

[Berechnung der Finanzierungskomponente ohne Absoluten Hebelfaktor: Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Faktor-Index}_T = \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T-1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{[360][●]} \times (\text{RZ}_{T-1} - \text{KS}_T - \text{IG})}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

] **[Berechnung der Finanzierungskomponente mit Absolutem Hebelfaktor:** Die Berechnungsformel lautet:

$$\text{Faktor-Index}_T = \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T-1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{[360][\bullet]} \times (\text{RZ}_{T-1} - \text{abs}(L) \times \text{KS}_T - \text{IG})}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

]

Stark vereinfacht ausgedrückt lautet die Berechnungsformel des Faktor-Index:

Kurs des Faktor-Index = (a) Hebelkomponente + (b) Finanzierungskomponente.

Bei der Berechnung des Faktor-Index nach obiger Formel finden folgende Definitionen Anwendung:

Indexreferenz_{T-1}

entspricht dem am Berechnungszeitpunkt unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstag T-1 durch die Indexberechnungsstelle festgestellten [Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: •] (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung);

L

entspricht dem [Long: positiven] [Short: negativen] konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index [in Höhe von [Short:-][2][3][•]];

Basiswertschlusskurs_T

entspricht dem am Börsenhandelstag (T) ersten von der Relevanten Terminbörse ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes;

Basiswertreferenz_{T-1}

entspricht dem am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) festgestellten [Basiswertschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: •] des Maßgeblichen Future-Kontraktes (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung);

d

entspricht der Anzahl der Kalendertage, die zwischen dem Börsenhandelstag T, an dem die Berechnung des Indexkurses erfolgt (inklusive), und dem unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (exklusive) liegen;

RZ_{T-1}

entspricht dem am vorausgehenden Börsenhandelstag festgestellten und veröffentlichten [Referenzzinssatz][Euro Short-Term Rate (EURSTR), derzeit quotiert auf "EUROSTR=" ([Refinitiv][Bloomberg][•)][•]. Sollte der vorgenannte Zinssatz nicht festgestellt und veröffentlicht worden sein, so wird HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH am Börsenhandelstag (T) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den für die Berechnung des Faktor-Index maßgeblichen Referenzzinssatz festlegen. Diesen wird die Indexberechnungsstelle auf ihrer Internetseite an gleicher Stelle wie der Faktor-Index veröffentlichen.

[Berechnung der Finanzierungskomponente mit absolutem Hebelfaktor:

abs(L)

entspricht dem konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index absolut ausgedrückt, d. h. ohne Berücksichtigung eines Vorzeichens;]

KS_T

entspricht dem zum Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag (T) **Maßgeblichen Kostensatz**, welcher auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abgerufen werden kann. Der für den Faktor-Index Maßgebliche Kostensatz entspricht am Indexstarttag dem Anfänglichen Kostensatz in Höhe von [KS] per annum (auf Basis [act/360][•]). Der Maßgebliche Kostensatz des Faktor-Index kann dann angepasst werden, wenn sich die anfallenden Kosten ändern. In diesem Falle wird die Indexberechnungsstelle nach billigem

Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kostensatz anpassen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

IG

Entspricht der Indexgebühr in Höhe von $[IG]$ per annum (auf Basis $[act/360][\bullet]$).

(a) Hebelkomponente

Die Hebelkomponente wird gemäß dem nachstehenden Teil der Formel für den Faktor-Index berechnet.

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T-1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}}$$

Die Berechnung der Hebelkomponente erfolgt auf Basis des $[\text{Basiswertschlusskurses}][\text{andere Bezeichnung einfügen: } \bullet]$ des Maßgeblichen Future-Kontraktes am jeweiligen Börsenhandelstag (T) (der $[\text{"Basiswertschlusskurs"}][\text{andere Bezeichnung einfügen: } \bullet]$) und des $[\text{Basiswertschlusskurses}][\text{andere Bezeichnung einfügen: } \bullet]$ des Maßgeblichen Future-Kontraktes am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (die "**Basiswertreferenz**"). Zunächst wird anhand der Basiswertreferenz und des $[\text{Basiswertschlusskurses}][\text{andere Bezeichnung einfügen: } \bullet]$ die prozentuale Wertentwicklung (Performance) des Maßgeblichen Future-Kontraktes ermittelt. Hierfür wird der Quotient aus $[\text{Basiswertschlusskurs}][\text{andere Bezeichnung einfügen: } \bullet]$ und Basiswertreferenz gebildet und anschließend der Wert 1 subtrahiert. Daraus ergibt sich die in einer Dezimalzahl ausgedrückte Performance des Maßgeblichen Future-Kontraktes zum Indexberechnungszeitpunkt. Um die $[2][3][\bullet]$ -fache $[\text{Long: positive}][\text{Short: negative}]$ Performance in gehebelter Form im Faktor-Index abzubilden, wird die Performance mit dem $[\text{Long: positiven}][\text{Short: negativen}]$ Hebelfaktor "L" und mit dem von der Indexberechnungsstelle berechneten $[\text{Indexschlusskurs}][\text{andere Bezeichnung einfügen: } \bullet]$ des unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstages (T-1) (die "**Indexreferenz**") multipliziert. Addiert man zu diesem Ergebnis die Indexreferenz, so erhält man die Hebelkomponente, welche auf $[\text{sechzehn}][\bullet]$ Nachkommastellen gerundet wird.

(b) Finanzierungskomponente

[Berechnung der Finanzierungskomponente ohne Absoluten Hebelfaktor: Die Finanzierungskomponente wird gemäß dem nachstehenden Teil der Formel für den Faktor-Index berechnet:

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{[360][\bullet]} \times (RZ_{T-1} - KS_T - IG)}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

Die (i) **Indexgebühr (IG)**, (ii) der **Maßgebliche Kostensatz (KS)** und (iii) der **Referenzzinssatz (RZ)** werden gemäß Abschnitt E. Indexveröffentlichungen veröffentlicht und bei der Berechnung des Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag (T) als Bestandteile der Finanzierungskomponente subtrahiert bzw. addiert. Die Finanzierungskomponente wird auf $[\text{sechzehn}][\bullet]$ Nachkommastellen gerundet.]

[Berechnung der Finanzierungskomponente mit Absolutem Hebelfaktor: Die Finanzierungskomponente wird gemäß dem nachstehenden Teil der Formel für den Faktor-Index berechnet:

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{[360][\bullet]} \times (RZ_{T-1} - \text{abs}(L) \times KS_T - IG)}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

Die (i) **Indexgebühr (IG)**, (ii) der **Absolute Hebelfaktor (abs(L))**, (iii) der **Maßgebliche Kostensatz (KS)** und (iv) der **Referenzzinssatz (RZ)** werden gemäß Abschnitt E. Indexveröffentlichungen veröffentlicht und bei der Berechnung des Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag (T) als Bestandteile der Finanzierungskomponente subtrahiert bzw. addiert, wobei der **Maßgebliche Kostensatz** zuvor mit dem **Absoluten Hebelfaktor** multipliziert wird. Die Finanzierungskomponente wird auf $[\text{sechzehn}][\bullet]$ Nachkommastellen gerundet.]

Die Indexberechnungsstelle berücksichtigt eine fiktive jährliche **Indexgebühr (IG)** in Höhe von [● %] p.a. Dazu werden täglich auf Basis der Zinskonvention [act/360][●] als Produkt der Indexreferenz mit der Indexgebühr (IG) und mit der Anzahl der Tage zwischen dem dem aktuellen Börsenhandelstag (T) unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (exklusive) und dem aktuellen Börsenhandelstag (T) (inklusive), dividiert durch [360][●], berechnet. Die Indexgebühr entspricht demnach [IG/360][IG/●] des von der Indexberechnungsstelle festgestellten [Indexschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: ●] (die "Indexreferenz") pro Kalendertag.

Der [Berechnung Finanzierungskomponente mit absolutem Hebelfaktor: **Absolute Hebelfaktor (abs(L))** multipliziert mit dem] **Maßgebliche[n] Kostensatz (KS)** spiegelt den finanziellen Aufwand der Nachbildung des Faktor-Index durch reale Geschäfte von einem Börsenhandelstag zum nächsten Börsenhandelstag durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH wider.

Der **Referenzzinssatz (RZ)** ist der [Euro Short-Term Rate (EURSTR), derzeit quotiert auf "EUROSTR=" (Refinitiv)] [Zinssatz: ●].

(c) Beispielrechnung

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft -zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung- entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes	relative Wertänderung des Faktor-Index (Long) bei Hebelfaktor 4	relative Wertänderung des Faktor-Index (Short) bei Hebelfaktor 4
-2%	-8% (= 4 x -2%)	+8% (= -4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)	+16% (= -4 x -4%)
1%	4% (= 4 x 1%)	-4% (= -4 x 1%)
5%	20% (= 4 x 5%)	-20% (= -4 x 5%)

D. Indexanpassungen

(a) Regelmäßige verfallsbedingte Anpassung des Maßgeblichen Future-Kontraktes

Am Indexstarttag ist der Maßgebliche Future-Kontrakt der [●]-Future-Kontrakt, (ISIN: [●]). Future-Kontrakte verfallen zu bestimmten Stichtagen, während der Faktor-Index den Future-Kontrakt als Basiswert fortlaufend und unbegrenzt gehebelt abbilden soll. Um dies zu ermöglichen, wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem **Rollzeitpunkt** regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat (der "**Maßgebliche Future-Kontrakt**"). "**Kontraktmonate**" sind derzeit die [Monate März, Juni, September und Dezember] [●]. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen -sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Terminbörse diese Kontraktmonate vorsehen- sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse der Indexberechnungsstelle oder unter einer bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. "**Rollzeitpunkt**" ist der Zeitpunkt nach Feststellung des [Basiswertschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: ●] regelmäßig nach [17:30][●] Uhr, Frankfurter Zeit, am Rolltermin (wie nachstehend definiert). [alternative Definition des Rollzeitpunktes einfügen: [●]] "**Rolltermin**" [ist der zweite Börsenhandelstag vor dem letzten Börsenhandelstag für Future-Kontrakte bezogen auf die jeweils maßgeblichen Kontraktmonate und den [●]-Future-Kontrakt an der Relevanten Terminbörse, derzeit der jeweils 3. Freitag dieser Monate. Sofern dieser Tag kein Börsenhandelstag ist, ist der letzte Börsenhandelstag der unmittelbar vorhergehende Börsenhandelstag.] [alternative Definition des Rolltermins einfügen: ●] Sollten sich die Regeln der Relevanten Terminbörse im Hinblick auf den letzten [Börsenhandelstag][Handelstag][andere Bezeichnung einfügen: ●] oder die Verfallmonate ändern, so ändert sich die Definition des Rolltermins im Sinne dieser Indexbeschreibung entsprechend. Durch den Rollvorgang wird der Wert des Faktor-Index nicht beeinflusst.

(b) Außerordentliche performancebedingte Indexanpassung

Aufgrund der Wirkungsweise der Indexberechnungsformel ist nicht auszuschließen, dass der Wert des Faktor-Index negativ wird. Um dies zu verhindern, ist der Faktor-Index mit einer sich auf den

Maßgeblichen Future-Kontrakt beziehenden **Anpassungsschwelle "B"** versehen. Unmittelbar nach Feststellung des [Basiswertschlusskurses][andere Bezeichnung einfügen: •] (die "Basiswertreferenz") errechnet sich der ab diesem Zeitpunkt gültige **Anpassungsschwellenkurs** aus dem Produkt von Basiswertreferenz und der Anpassungsschwelle "B" in Höhe von [•]. Sobald nachfolgend ein von der Relevanten Terminbörse festgestellter Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes die aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short), findet eine außerordentliche performancebedingte Indexanpassung und eine Anpassung des Anpassungsschwellenkurses statt.

In einer Formel ausgedrückt führt folgendes Ereignis zu einer außerordentlichen performancebedingten Indexanpassung:

[Long:

Kurs des maßgeblichen Future-Kontraktes \leq Basiswertreferenz \times B]

[Short:

Kurs des maßgeblichen Future-Kontraktes \geq Basiswertreferenz \times B]

Die außerordentliche Anpassung wird bei Erreichen oder [Long: Unterschreiten] [Short: Überschreiten] des Anpassungsschwellenkurses durch einen während des Börsenhandelstags zum Zeitpunkt s festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes durchgeführt, indem

- (i) die Basiswertreferenz auf den Anpassungsschwellenkurs und
- (ii) die Indexreferenz auf den sich aus dieser neuen Basiswertreferenz als [Basiswertschluss][andere Bezeichnung einfügen: •] (T) ergebenden Indexwert gleich Faktor-Index (T) gesetzt wird, welcher sich gemäß obiger Formel ergibt.

[Der unmittelbar danach gültige Anpassungsschwellenkurs ergibt sich aus dem Produkt des zum Anpassungsereignis führenden Anpassungsschwellenkurses und der Anpassungsschwelle "B".

Der Anpassungsschwellenkurs wird auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, wie sie die Relevante Terminbörse für die Ermittlung der Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes zugrunde legt, derzeit [zwei][•] Nachkommastellen. Dabei wird die gerundete bzw. letzte dargestellte Nachkommastelle des Anpassungsschwellenkurses bei einem Faktor-Index [(Long)] [(Short)] auf den an der Relevanten Terminbörse theoretisch nächst möglichen feststellbaren bzw. handelbaren Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes [Long: abgerundet] [Short: aufgerundet]. Dies ist erforderlich, soweit Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der Relevanten Terminbörse nur in bestimmten Kursschritten, beispielsweise in 0,5-Schritten, festgestellt bzw. gehandelt werden.] [Beschreibung alternativer Rundungsvorgänge: •]

Die Finanzierungskomponente wird bis zum nächsten **Beobachtungszeitpunkt** durch Setzung von $d=0$ auf den Wert null gesetzt, damit keine mehrfache Erfassung dieser Komponente erfolgt.

E. Indexveröffentlichungen

Die Kurse des Faktor-Index werden an jedem Börsenhandelstag fortlaufend und der aktuelle für jeden Börsenhandelstag festgestellte [Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: •] an jedem Börsenhandelstag regelmäßig um bzw. nach [17:30][•] Uhr, Frankfurter Zeit, berechnet und im Internet veröffentlicht (der "[Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: •]"). Der jeweils aktuelle in Punkten ausgedrückte Kurs des Faktor-Index, der [Indexschlusskurs][andere Bezeichnung einfügen: •], weitere Informationen bezüglich des Faktor-Index (insbesondere Indexgebühr, Referenzzinssatz und Maßgeblicher Kostensatz wie in Abschnitt C. (b) beschrieben und Indexanpassungen wie in Abschnitt D. beschrieben) sind auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle oder einer entsprechenden Nachfolgeseite abrufbar bzw. einsehbar.

F. Indexrisiken

(a) Risiken in der Hebelkomponente

Anleger investieren über diesen Faktor-Index mittelbar in die [2][3][•]-fache relative [Short: negative] [Long: positive] Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der sich auf diesen Faktor-Index beziehenden [Faktor-Zertifikate] [Faktor-Hebel-Wertpapiere] [Faktor-Optionsscheine] die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter der Berücksichtigung der zukünftigen Wertentwicklung an den

Kapitalmärkten für den beabsichtigten Anlagezeitraum selbst einschätzen können, um auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Indexkonzeptes eine Beurteilung der möglichen [2][3][•]-fachen [*Short*: negativen] [*Long*: positiven] Wertentwicklung des Faktor-Index vornehmen zu können. Der Hebelfaktor im Faktor-Index wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes, so dass dies im Falle von [*Long*: Kursrückgängen] [*Short*: Kursanstiegen] dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Faktor-Index führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Faktor-Index zugrundeliegenden Maßgeblichen Future-Kontraktes im Hinblick auf die Wertentwicklung des Faktor-Index negativ entwickelt. [*Short*: Kursanstiege im Maßgeblichen Future-Kontrakt] [*Long*: Kursrückgänge im Maßgeblichen Future-Kontrakt] können zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Faktor-Index und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Faktor-Index führen.

(b) Risiken in der Finanzierungskomponente

Anleger tragen das Risiko, dass sich durch die regelmäßige Berücksichtigung der Finanzierungskomponente der Wert des Faktor-Index reduziert, selbst wenn keine Veränderung im Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes erfolgt. Blicke der Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes unverändert, kann sich der Wert des Faktor-Index reduzieren bis dieser, im für den Anleger ungünstigsten Fall, null beträgt.

G. Marktstörungen bei der Berechnung des Index

Die Berechnung des Faktor-Index wird ausgesetzt, sofern eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) vorliegt. Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- (i) die Relevante Terminbörse aus welchen Gründen auch immer die Berechnung des Maßgeblichen Future-Kontraktes aussetzt, oder
- (ii) der Handel des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der Relevanten Terminbörse eingeschränkt ist und diese Einschränkung nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle wesentlich ist.

Sollte an einem Börsenhandelstag eine der unter (i) und (ii) beschriebenen Marktstörungen vorliegen (der "**Marktstörungstag**"), ist für die Berechnung des [Indexschlusskurses][*andere Bezeichnung einfügen: •*] der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Terminbörse festgestellte [Referenzpreis] [Basiswertschlusskurs] des Maßgeblichen Future-Kontraktes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Marktstörungstag folgenden Börsenhandelstag beendet, so ist für die Berechnung des [Indexschlusskurses][*andere Bezeichnung einfügen: •*] der an diesem fünften Börsenhandelstag von der Relevanten Terminbörse festgestellte [Referenzpreis] [Basiswertschlusskurs] des dann Maßgeblichen Future-Kontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher [Referenzpreis] [Basiswertschlusskurs] nicht festgestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den für die Berechnung des [Indexschlusskurses][*andere Bezeichnung einfügen: •*] erforderlichen [Referenzpreis] [Basiswertschlusskurs] nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes festsetzen.

Sollte an einem Rolltermin zum Rollzeitpunkt eine der unter (i) und (ii) beschriebenen Marktstörungen vorliegen, erfolgt die Berechnung des [Indexschlusskurses][*andere Bezeichnung einfügen: •*] unmittelbar nach Beendigung der Marktstörung auf Basis der nächsten festgestellten Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch die Relevante Terminbörse, es sei denn, eine Marktstörung liegt an allen zwei auf einen Rolltermin unmittelbar folgenden Börsenhandelstagen vor. Sofern dies der Fall ist, wird unabhängig davon, ob an diesem zweiten Börsenhandelstag eine Marktstörung vorliegt, die Feststellung des Ersatzkurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Maßgeblichen Future-Kontraktes sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch die Indexberechnungsstelle festsetzt.

Die Indexberechnungsstelle ist, soweit dies aus ihrer Sicht erforderlich erscheint, nach billigem Ermessen berechtigt, die [EUREX Frankfurt AG][•] als Relevante Terminbörse zur Ermittlung der Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch eine andere Relevante Terminbörse, an der entsprechende Future-Kontrakte gehandelt werden, zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird an den Stellen veröffentlicht, an denen auch die Kurse des Faktor-Index veröffentlicht werden.

H. Änderung der Indexberechnungsmethode

Basierend auf dem Indexstartwert von [●] [Punkten] berechnet die Indexberechnungsstelle selbstständig und fortlaufend den Faktor-Index entsprechend der beschriebenen Indexberechnungsmethode. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzliche, steuerrechtliche, sonstige regulatorische oder ähnlich zwingende Umstände eintreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle ein vorübergehendes Abweichen von und/oder eine dauerhafte Änderung der Indexberechnungsmethode und Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Falle kann die Indexberechnungsstelle in Abstimmung mit HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH von der Indexberechnungsmethode vorübergehend abweichen und/oder die Indexberechnungsmethode dauerhaft ändern. Eine Abweichung und/oder dauerhafte Änderung der Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Indexkonzeptes mit dem Ziel, die ursprüngliche Strategie des Faktor-Index und sein Konzept soweit möglich zu erhalten.

Ist nach Ansicht der Indexberechnungsstelle eine Weiterberechnung des Faktor-Index aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Indexberechnungsstelle feststellen, dass sie nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art oder nicht in der Lage ist, die Weiterberechnung des Faktor-Index durchzuführen, so ist HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, berechtigt, eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen.

Eine vorübergehende Abweichung von der Indexberechnungsmethode und/oder eine Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Indexberechnungsmethode oder die neue Indexberechnungsstelle (einschließlich der dann für die Veröffentlichungen gemäß Abschnitt **E. Indexveröffentlichungen**) wird an der Stelle bekannt gemacht, an der auch der Kurs des Faktor-Index veröffentlicht wird.

[Soweit erforderlich: **I. Lizenzvermerk**
[Indexlizenzvermerk einfügen: ●]]

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 21. Februar 2020, 14. Oktober 2020, 12. Oktober 2021, 29. September 2022, 8. Dezember 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 5. Dezember 2023 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HG3VLM6	DE000HG3VLN4	DE000HG3VLP9	DE000HG3VLQ7
DE000HG3VLR5	DE000HG3VLS3	DE000HG3VLT1	DE000HG3VLU9
DE000HG3VLV7	DE000HG3VLW5	DE000HG3VLX3	DE000HG3VLY1
DE000HG3VLZ8	DE000HG3VM03	DE000HG3VM11	DE000HG3VM29
DE000HG3VM37	DE000HG3VM45	DE000HG3VM52	DE000HG3VM60
DE000HG3VM78	DE000HG3VMD3	DE000HG3VME1	DE000HG3VMF8
DE000HG3VMG6	DE000HG3VMH4	DE000HG3VMJ0	DE000HG3VMK8
DE000HG3VML6	DE000HG3VMM4	DE000HG3VMN2	DE000HG3VMS1
DE000HG3VMT9	DE000HG3VMU7	DE000HG3VMV5	DE000HG3VMW3
DE000HG3VMX1	DE000HG3VMY9	DE000HG3VMZ6	DE000HG3VN02
DE000HG3VN10	DE000HG3VN36	DE000HG3VN44	DE000HG3VN51
DE000HG3VN69	DE000HG3VN77	DE000HG3VN85	DE000HG3VN93
DE000HG3VNA7	DE000HG3VNB5	DE000HG3VNC3	DE000HG3VND1
DE000HG3VNE9	DE000HG3VNF6	DE000HG3VNG4	DE000HG3VNH2
DE000HG3VNJ8	DE000HG3VNK6	DE000HG3VNL4	DE000HG3VNM2
DE000HG3VNN0	DE000HG3VNP5	DE000HG3VNQ3	DE000HG3VNR1
DE000HG3VNS9	DE000HG3VNT7	DE000HG3VNU5	DE000HG3VNV3
DE000HG3VNW1	DE000HG8F7E0	DE000HG8F7F7	DE000HG8F7G5
DE000HG8F7H3	DE000HG8F7J9	DE000HG8F7K7	DE000HG8F7L5
DE000HG8F7M3	DE000HG8F7N1	DE000HG8F7P6	DE000HG8F7Q4
DE000HG8F7R2	DE000HG8F7S0	DE000HG8F7T8	DE000HG8F7U6
DE000HG8F7V4	DE000HG8F7W2	DE000HG8F7X0	DE000HG8F7Y8
DE000HG8F7Z5	DE000HG8F800	DE000HG8F826	DE000HG8F842
DE000HG8F859	DE000HG8F867	DE000HG8F875	DE000HG8F883
DE000HG8F891	DE000HG8F8A6	DE000HG8F8E8	DE000HG8F8F5
DE000HG8F8G3	DE000HG8F8H1	DE000HG8F8J7	DE000HG8F8K5
DE000HG8F8L3	DE000HG8F8M1	DE000HG8F8N9	DE000HG8F8Q2
DE000HG8F8R0	DE000HG8F8S8	DE000HG8F8T6	DE000HG8F8U4
DE000HG8F8V2	DE000HG8F8W0	DE000HG8F8X8	DE000HG8F8Y6
DE000HG8F8Z3	DE000HG8F909	DE000HG8F917	DE000HG8F925
DE000HG8F933	DE000HS7NCB2	DE000HS7NCC0	DE000HS7NCD8
DE000HS7NCE6	DE000HS7NCF3	DE000HS7NCG1	DE000HS7NCH9
DE000HS7NCJ5	DE000HS7NCK3	DE000HS7NCL1	DE000HS7NCM9
DE000HS7NCN7	DE000HS7NCP2	DE000HS7NCQ0	DE000HS7NCR8
DE000HS7NCS6	DE000HS7NCT4	DE000HS7NCU2	DE000HS7NCV0
DE000HS7NCW8	DE000HS7NCX6	DE000HS7NCY4	DE000HS7NCZ1
DE000HS7ND05	DE000HS7ND13	DE000HS7ND21	DE000HS7ND39
DE000HS7ND47	DE000HS7ND54	DE000HS7ND62	DE000HS7ND70
DE000HS7ND88	DE000HS7ND96	DE000HS7NDA2	DE000HS7NDB0
DE000HS7NDC8	DE000HS7NDD6	DE000HS7NDE4	DE000HS7NDF1
DE000HS7NDG9	DE000HS7NDH7	DE000HS7NDJ3	DE000HS7NDK1
DE000HS7NDL9	DE000HS7NDM7	DE000HS7NDN5	DE000HS7NDP0

DE000HS7NDQ8	DE000HS7NDR6	DE000HS7NDS4	DE000HS7NDT2
DE000HS7NDU0	DE000HS7NDV8	DE000HS7NDW6	DE000HS7NDX4
DE000HS7NDY2	DE000TD900G3	DE000TD99A48	DE000TD99B21
DE000TD99DP3	DE000TD99DQ1	DE000TD99DR9	DE000TD99DS7
DE000TD99DU3	DE000TD99DV1	DE000TD99E28	DE000TD99G26
DE000TD99L29	DE000TD99L45	DE000TD99L60	DE000TD99L86
DE000TD99S22	DE000TD99S48	DE000TD99S63	DE000TR3LVQ0
DE000TR3LVR8	DE000TR3LVU2	DE000TR3LWD6	DE000TR3LWE4
DE000TR3LX04	DE000TR3LXD4	DE000TR3LXE2	DE000TR3LXF9
DE000TR3LXG7	DE000TR3LXH5	DE000TR3LXJ1	DE000TR3LXL7
DE000TR3LXM5	DE000TR3LXN3	DE000TR3LXQ6	DE000TR688V7
DE000TR688W5	DE000TR688X3	DE000TR688Y1	DE000TR688Z8
DE000TR68941	DE000TR68958	DE000TR68966	DE000TR68974
DE000TR68982	DE000TR68990	DE000TR68A64	DE000TR68A72
DE000TR68A80	DE000TR68A98	DE000TR68AA6	DE000TR68AB4
DE000TT1UB23	DE000TT1UB31	DE000TT1UBH4	DE000TT1UBJ0
DE000TT1UBL6	DE000TT1UBM4	DE000TT5KNB4	DE000TT5KNC2
DE000TT5KND0	DE000TT5KNE8	DE000TT5KNF5	DE000TT5KNH1
DE000TT5KNJ7	DE000TT5KNK5	DE000TT5KNL3	DE000TT5KP17
DE000TT5KP25	DE000TT5KP33	DE000TT5KP41	DE000TT5KPK0
DE000TT5KPL8	DE000TT5KPM6	DE000TT5KPN4	DE000TT5KPS3
DE000TT5KQ32	DE000TT5KQ40	DE000TT5KQ65	DE000TT5KQ73
DE000TT5KQ81	DE000TT5KQ99	DE000TT5KQA9	DE000TT5KQC5
DE000TT5KQD3	DE000TT5KQF8		

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 2. Dezember 2024 für einen Basisprospekt

für

Faktor-[Hebel-]Wertpapiere

mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Faktor-Indizes

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 2. Dezember 2024

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH